



TSchV Kapitel 11 Abschnitt 3 Anhang 2 Tabelle 1

## Säugetiere

Gehege für Säugetiere		Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier <sup>a)</sup>		Besondere Anforderungen	
		Anzahl	Aussengehege <sup>a)</sup>		Innengehege <sup>a)</sup>		Aussen		Innen
Tierarten		(n)	Fläche <sup>b)</sup> m <sup>2</sup>	Volumen m <sup>3</sup>	Fläche <sup>b)</sup> m <sup>2</sup>	Volumen m <sup>3</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	
Meerschweinchen, <i>Cavia porcellus</i>	d)f)g)	2	–	–	0,5	–	–	0,2	39) 41) 45) 47) 54)
Hamster, <i>Mesocricetus</i> sp.	d)	1	–	–	0,18	–	–	0,05	2) 40) 41) 42) 44) 45) 48)
Maus, <i>Mus musculus</i>		2	–	–	0,18	–	–	0,05	2) 39) 41) 42) 44) 45) 47)
Mongolische Rennmaus (Gerbil)	d)	5	–	–	0,5	–	–	0,05	40) 41) 42) 44) 45) 46) 47)
Ratte, <i>Rattus norvegicus</i>	d)	5	–	–	0,5	0,35	–	0,05	39) 41) 42) 44) 45) 47)
Degu		5	–	–	0,5	0,35	–	0,2	40) 41) 44) 45) 46) 47)
Chinchilla	d)	2	–	–	0,5	0,75	–	0,2	39) 41) 42) 43) 44) 45) 46) 47)
Streifenhörnchen		1	–	–	0,5	,75	–	,2	) 39) 41) 42) 43) 48) 50)

a)	Wo die Gehegeabmessungen durch Mindestmasse für Grundfläche und Volumen bestimmt sind, muss die Höhe mindestens 80 % des Quotienten (Volumen/Grundfläche) betragen, wenn nichts anderes angegeben ist. Bei den Anforderungen für weitere Tiere ist das Volumen im gleichen Verhältnis wie die Grundfläche zu vergrössern.
b)	Wenn in Tabelle 3 Mindestabmessungen für Bassins vorgeschrieben sind, muss diese Fläche zusätzlich zu den in Tabelle 1 angegebenen Flächen zur Verfügung gestellt werden.
c)	Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 89 notwendig.
d)	Werden die Tiere in bewilligten Versuchstierhaltungen gehalten, so müssen sie mindestens nach den Anforderungen nach Anhang 3 gehalten werden.
e)	

	Diese Mindestmasse gelten für am 1. September 2008 bestehende Haltungen. Bei neu eingerichteten Anlagen sind vorliegende neue Erkenntnisse bei der Festlegung der Mindestmasse einzubeziehen.
f)	Von den Tieren begehbar erhöhte Flächen können bis zu 1/3 der geforderten Minimalfläche angerechnet werden.
g)	Für junge Meerschweinchen (<700 g) beträgt die zusätzliche Fläche ab dem 3. Tier für jedes Tier 0,1 m <sup>2</sup> .

1)	Grabgelegenheit.
2)	Klettermöglichkeiten, je nach Art Äste oder Kletterfelsen. Die Astdicke hat den Greiforganen der Tiere zu entsprechen.
3)	Schlafboxen. Sie sind der Art entsprechend auf Bodenhöhe oder erhöht anzubringen. Bei zeitweise unverträglichen Arten muss für jedes Tier eine Boxe vorhanden sein.
4)	Haltung je nach Art einzeln, paarweise oder in Gruppen, Gehege unterteilbar. Für zusätzliche Tiere sind weitere Gehege erforderlich.
5)	Für die grösseren, mehr am Boden lebenden Arten ( <i>dorani</i> , <i>inustus</i> , <i>lumholtzi</i> ) auch Aussengehege.
6)	Sichtblenden, Ausweich- und Versteckmöglichkeiten.
7)	Innenraum/Stall durch Trennwände gegliedert.
8)	Für winterharte Arten natürliche oder künstliche Unterstände, die allen Tieren gleichzeitig Platz bieten, für nicht winterharte Arten Innengehege oder Stall wie angegeben.
9)	Haltungsmöglichkeiten an der Decke und im oberen Drittel der Gehege; für Höhlenbewohner vorn offene Schlafkästen.
10)	Mehrere Futterplätze, die von den Tieren auch kletternd erreicht werden können.
11)	Trenn- bzw. Absperrmöglichkeit. Bei soziallebenden Arten muss Sichtkontakt bestehen.
12)	Für Magot, Tibetmakak und Rotgesichtsmakak sowie für Dschelada ist kein Innengehege nötig; eine isolierte Schutzhütte genügt. Dasselbe gilt für die Freilandhaltung anderer Arten während der Sommerzeit.
13)	Unterteilbare Schlafboxen für Gruppen und Einzeltiere.
14)	Beschäftigung der Tiere durch wechselnde Gegenstände, z.B. Schwingseile, Stroh, Plastikfässer, und durch das abwechslungsreiche Verstecken von Nahrung an wechselnden Orten. Primaten müssen durch zusätzliche Umweltreize zum Explorieren angeregt werden.
15)	Je nach Art erhöhte Liegeplätze (z.B. Tamandua, Riesenhörnchen, Katzen) oder Ausguck (Otter, Mangusten usw.).
16)	Grab- und Aufbrechmöglichkeit.
17)	

	Innen- oder Aussengehege. Falls für nicht winterharte Arten Aussengehege vorgesehen sind, ist zusätzlich ein heizbarer Innenraum erforderlich.
18)	Badegelegenheit. Falls Bassins mit definierten Mindestabmessungen erforderlich sind, gilt zusätzlich Tabelle 3.
19)	Regelmässig frische Äste für Zahnpflege und Beschäftigung der Tiere.
20)	Aussengehege mit Wärmestrahler.
21)	Individuelle Box für jedes Tier; Bodenfläche: Kleinraubtiere 0,5–1 m <sup>2</sup> ; Vielfrass, Luchs, Serval, Mittelkatzen, Puma, Nebelparder 1,5 m <sup>2</sup> ; Grosskatzen, Gepard 2,5 m <sup>2</sup> ; Malaienbär, Hyänen, Erdwolf 4 m <sup>2</sup> ; Grossbären, Grosser Panda 6 m <sup>2</sup> .
22)	Im Fall naturbelassener Böden: für Kleinkängurus 50 m <sup>2</sup> , für Bären 1000 m <sup>2</sup> .
23)	Innenraum nur für nicht winterharte (Unter-)Arten, sonst isolierte Schlafbox für jedes Adulttier nach Besondere Anforderung 21.
24)	Für Elefanten und asiatische Nashörner ganzjährig benutzbare Bade- oder Duschgelegenheit. Für Tapir, Flusspferd und Zwergflusspferd Bassin innen und aussen. Für Masse für Aussenbassins gilt Tabelle 3.
25)	Scheuermöglichkeiten, wie Baumstämme oder Felsen, und Sandbad oder Suhle zur Hautpflege.
26)	Einzelbox. Bei soziallebenden Arten muss zwischen den Einzelboxen Sichtkontakt bestehen. Geheizt bei nicht winterharten Arten.
27)	Je nach Art Trennmöglichkeit für Männchen oder Fluchtgänge für Weibchen und Jungtiere.
28)	Weicher Boden in Aussenanlage (Rasen, Rindenschnitzel).
29)	Suhle, ausser für Damhirsche und Rentiere. Für Schweine Suhl- und Wühlgelegenheit.
30)	Fegebäume, Äste.
31)	Fläche gilt für teilweise befestigte Anlagen. Bei Anlagen, die nur über Naturboden verfügen, sind die Masse zu verdreifachen und die Gehege müssen unterteilbar sein.
32)	Baumstämme für Moschusochsen zur Beschäftigung.
33)	Zusätzlich Veranda oder Innenauslauf von 80 m <sup>2</sup> .
34)	Monogames Paar mit subadulten, tolerierten Nachkommen.
35)	Unterstand oder Stall; bei Haltung in Einzelboxen ist die Fläche zu verdreifachen.
36)	Wenn ein Aussengehege vorhanden ist, muss der permanente Zugang zum Innengehege gewährleistet sein.
37)	

	Kühe in Gemeinschaftshaltung; kurzfristiges Anketten nur aus Sicherheitsgründen, zum Training, zur Fusspflege oder zur medizinischen Behandlung möglich.
38)	Weiche, elastische Bodenstruktur mit sumpfigem Bereich, der als ständiger Zugang zum Wasser dient.
39)	Geeignete Einstreu.
40)	Geeignete Einstreu zum Graben: für Hamster 15 cm tief; für Mongolische Rennmaus 25 cm tief; für Degu 30 cm tief.
41)	Eine oder mehrere Rückzugsmöglichkeiten, in denen alle Tiere Platz finden. Für Chinchilla erhöhte Rückzugsmöglichkeiten.
42)	Geeignetes Nestmaterial.
43)	Sitzbretter auf verschiedenen Höhen.
44)	Grob strukturiertes Futter, wie Heu oder Stroh; für Hamster und Mäuse Körnerbeimischungen.
45)	Nageobjekte, wie Weichholz oder frische Äste.
46)	Sandbad.
47)	Die Tiere sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten.
48)	Es darf ein einzelnes Tier in einem Gehege gehalten werden. Davon ausgenommen sind Tiere soziallebender Arten.
49)	Aussengehege, das das Graben von Erdbauten ermöglicht.
50)	Für Arten mit Winterschlaf sind entsprechende klimatische Vorkehrungen zu treffen.
51)	Gehegebegrenzungen und Abschränkungen dürfen nicht aus Gitter bestehen.
52)	Der Gehegeboden muss die notwendigen Oberflächenstrukturen aufweisen, sodass daraus eine der Art entsprechende Fuss- und allenfalls Fellpflege resultiert. Für Katzen muss die Abnützung der Krallen zusätzlich durch geeignete Einrichtungen gewährt sein.
53)	Das Futter ist so anzubieten, dass das Tier Arbeit leisten muss, um es zu erlangen.
54)	Grob strukturiertes Futter, wie Heu oder Stroh, und Vitamin-C-haltiges Futter.
55)	Es können auch Etagen angeboten werden, wenn dabei die Mindestgrundfläche eingehalten wird. Die nutzbare Innenhöhe zwischen Boden und erster Etage muss dabei mindestens der einfachen Körperlänge (ohne Schwanz) eines erwachsenen Tieres entsprechen.